



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Pressemitteilung der IEN:

Verwaltungsgericht Berlin bestätigt Zweifel der IEN an Verfassungsmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachung

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem erst heute bekannt gewordenen rechtskräftigen Beschluss in einem Verfahren des vorbeugenden Rechtsschutzes (§ 123 Abs.1 Satz 2 VwGO) festgestellt, dass der Umsetzung der 2005 eingeführten sog. "Auslandskopfüberwachung" erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken begegnen.

Das klagende IEN-Mitgliedsunternehmen ist eines der wichtigsten Betreiber von Auslandsverbindungen. Die Bundesregierung hat 2005 im Rahmen einer ersten Verschärfung der Telekommunikationsüberwachung die Betreiber solcher "Auslandsköpfe" mit der Telekommunikationsüberwachungsverordnung (TKÜV) zu verpflichten versucht, entschädigungslos Investitionen in erheblicher Höhe in diese technischen Anlagen zu tätigen, um eine möglichst lückenlose Überwachung auch der Telekommunikationsverbindungen zu erreichen, bei denen der Teilnehmer im Inland unbekannt ist. Dies geschah in dem Bewusstsein, dass die verpflichteten Unternehmen in keiner Beziehung zu möglichen Tätern stehen und für die anfallenden Daten bei den Behörden kein Bedarf nachgewiesen wurde.

Dem Beschluss von Anfang November 2007 und dem Ausgang dieses Verfahrens kommt aktuell eine hohe Relevanz zu, da die Justiz hier erstmals einen Fall zu entscheiden hat, der rechtlich und politisch im engen Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung steht.

Hierzu erklärt der Geschäftsführer der IEN, Rechtsanwalt Jan Mönikes:

"Das Berliner Gericht hat wesentliche Bedenken der IEN gegen die Auslandskopfüberwachung bestätigt. Zu der mit der TKÜV 2005 eingeführten Investitions- und Überwachungspflicht hat das Gericht angenommen, dass:

1. das entschädigungslose Vorhalten von Überwachungstechnik das verpflichtete Unternehmen in seinem Grundrecht verletzt,
2. die Investition in für den Betrieb unnötige Technik zugleich eine unverhältnismäßige Kostenbelastung der verpflichteten Unternehmen darstellt, und
3. die Inanspruchnahme von Telekommunikationsunternehmen wegen Straftaten, die ihnen in keiner Weise zurechenbar sind, schließlich unzumutbar sind.

Wäre das betroffene IEN-Mitglied gezwungen gewesen, trotzdem in die von der Bundesregierung verlangte Technik beträchtliches Geld investieren zu

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
Colt Telecom
Verizon Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RA Jan Mönikes

VORSTAND

Salomon Grünberg
Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Felix Müller

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

müssen, hätten ihm erhebliche Nachteile gedroht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass angesichts der Zwangsgeldandrohung eine endgültige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nicht abgewartet werden konnte. Die Umsetzung der Verpflichtung wurde daher durch das Gericht bis zur Entscheidung in der Hauptsache "auf Eis gelegt".

Für die aktuelle Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung ist auch dieses letzte Argument des Beschlusses des VG Berlin (VG Berlin 27 A 316/07) ausgesprochen wichtig:

Dass der Bundesnetzagentur Ermessen hinsichtlich der Verhängung von Bußgeldern eingeräumt worden ist, reicht nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes für die Rechtmäßigkeit nicht aus. Wie auch bei der jetzt verabschiedeten Vorratsdatenspeicherung wurden die Unternehmen nämlich verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Investitionen direkt zu tätigen und die Überwachungspflicht umgehend umzusetzen. Dies gilt selbst dann, wenn wie vorliegend nicht nachgewiesen ist, dass in der Praxis überhaupt ein Bedürfnis der Behörden für die Investitionen bei Geschäftskundenanbietern besteht. Diesen Folgerungen des Gerichtes kommt in der Diskussion um die Vorratsdatenspeicherung eine erhebliche Bedeutung zu, da hier etliche Parallelen bestehen: Obwohl kein Bedarf festgestellt ist, werden selbst Unternehmen ohne direkte Beziehung zu relevanten Tätergruppen zu erheblichen technischen Investitionen genötigt. Ausnahmemöglichkeiten sind keine vorgesehen und eine faire Entschädigung fehlt.

Wenn der Gesetzgeber verhindern will, dass bei der Vorratsdatenspeicherung ähnliche Urteile folgen werden, muss er daher rasch Konsequenzen ziehen: Mindestens solche Unternehmen, die ohne nachweisbares Bedürfnis zu Investitionen verpflichtet werden sollen, sind im Rahmen einer Härtefallregelung in angemessener Form für ihre Investitionen zu entschädigen. So lange dieses nicht gewährleistet wird, wird die IEN mit ihren Mitgliedern auch die Regeln zur Vorratsdatenspeicherung von den Gerichten auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin überprüfen lassen.

Dem Bundespräsidenten kann bis zur Verabschiedung entsprechender Regelungen jedenfalls wegen der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit nicht geraten werden, das Gesetz zu unterschreiben."

Die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) repräsentiert einige der größten europaweit tätigen Betreiber von Telekommunikationsnetzen. Die Mitglieder der Initiative haben ein besonderes Interesse daran, dass die Investitionsbedingungen in Deutschland nicht nachteiliger sind als in anderen Ländern Europas, denn sie sind allesamt international tätig und deshalb auf möglichst gleichmäßige Wettbewerbschancen angewiesen. Die Mitgliedsunternehmen der IEN stehen für Kontinuität am deutschen Markt, Investitionen, Wachstum und Arbeitsplätze.